

Entwurf der Satzung für den Portalverein

„Heideportal Gut Leidenhausen e.V.“

Präambel

Die Wahner Heide und der Königsforst bilden einen der größten Schutzgebietskomplexe in Nordrhein-Westfalen. Eine weitere Dimension erreichte ihre Wertschätzung durch die Aufnahme der Wahner Heide in das „Nationale Naturerbe der Bundesrepublik Deutschland“. Die Akteure in der Region, Gebietskörperschaften, Verbände, Flughafen Köln/Bonn und Übrige haben erkannt, dass der Königsforst und die Wahner Heide auch für sie eine besondere Aufgabe darstellt, die sie nur gemeinsam lösen können. Sie haben daher mit der Unterstützung der Regionale 2010 Agentur das „Forum Wahner Heide/Königsforst“ gegründet.

Nach der Konzeption des „FORUM“ sollen Wahner Heide und Königsforst über vier starke Zugangsorte (Portale) erschlossen werden und den Besuchern dabei qualifizierte Informationen sowohl über die Gebiete im Allgemeinen als auch über die „Spezialitäten“ des jeweiligen Portalstandortes bieten. Zur organisatorischen Verfestigung des Projekts sollen für die vier Portalstandorte „Portalvereine“ gegründet werden, die für die Organisation und „Bespielung“ am jeweiligen Standort verantwortlich sind. Sie sollen im Trägerverein „Forum Wahner Heide/Königsforst“ ebenfalls vertreten sein, um ihre Belange selbst zu artikulieren.

Im Rahmen des Portalvereines wirken die Vereine und Institutionen in kooperativer Weise zusammen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heideportal Gut Leidenhausen e.V.“ (im Folgenden „Portalverein“ genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gut Leidenhausen, 51147 Köln Porz-Eil
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Betreiben eines Besucherinformationszentrums
- (2) Information und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Übernahme der aufgeführten Aufgaben der vorliegenden Satzung:
Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für das Portal;

Koordination der Aktivitäten der in Gut Leidenhausen ansässigen Vereine, Institutionen und Akteure;

Einwerben von Sponsorengeldern, Spenden und Drittmitteln zur Finanzierung des Portals;

Sicherstellung der regelmäßigen Öffnung der Ausstellungsräume, Information der Besucher und Betrieb einer Geschäftsstelle;

Erarbeitung eines jährlichen gemeinsamen Veranstaltungsprogramms;

Führungen zu den Themen des Portals (in Gut Leidenhausen und der Wahner Heide/Königsforst);

Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen;

Gestaltung und Betrieb eines gemeinsamen Internetauftrittes im Rahmen des „Forum Wahner Heide/Königsforst e.V.“;

ständige Aktualisierung der Themen des Portals im Rahmen des „Forum Wahner Heide/Königsforst e.V.“;

Vertretung der Interessen des Portals im „Forum Wahner Heide/Königsforst e.V.“;

Entsendung von Vertretern in die Arbeitsgruppen des „Forum Wahner Heide/Königsforst e.V.“;

Unterhaltung der Räumlichkeiten, technischen Einrichtungen und Außenanlagen. Einzelheiten werden dazu in einem Betriebsvertrag geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus je einem Vertreter folgender in Gut Leidenhausen ansässigen Vereinen/Institutionen und mitwirkender Institutionen:
 1. die Stadt Köln
 2. der Interkommunale Arbeitskreis Wahner Heide e.V. (IAWH)
 3. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Köln e.V. (SDW)
 4. Freundeskreis Haus des Waldes e.V.
 5. Kölner Jägerschaft e.V.
 6. Naturschutzbund Deutschland, Köln und Rhein-Sieg (NABU)
 7. Bienenzuchtverein Porz
 8. KKB - Konsortium Kölner Beschäftigungsträger Gesellschaft für Qualifizierung und Integration mbH
 9. Flughafen Köln-Bonn GmbH
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und von Fördermitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 1, lit. b).
- (3) Ein Mitglied scheidet aus:
 - a) Durch Kündigung:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit dem Ablauf des Kalenderjahrs wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
 - b) Durch Ausschluss:
Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit Beitragszahlungen im Verzug ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Spenden werden entgegengenommen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und einzelner Mitglieder;
 - e) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan/Haushaltsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan;
 - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - g) Bestellung des Geschäftsführers;
 - h) Wahl der Kassenprüfer/-innen und Beschlussfassung gemäß §14 der Satzung;
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan sowie über den Maßnahmen- und Arbeitsplan erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine 2/3-Mehrheit ohne Berücksichtigung des/der Betroffenen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und den Mitgliedern unverzüglich zu übersenden ist. Ergeht innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie aus 6 Beisitzern und dem Geschäftsführer/in. Ein Beisitzer wird zum Schatzmeister und ein Beisitzer wird zum Schriftführer/-in bestimmt. Der/die Vorsitzende muss kein Mitglied der im Portalverein vertretenen Vereine sein. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird diese(r) durch eine(n) der beiden Stellvertreter/-innen vertreten.
- (2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die stellvertretenden Vorsitzenden nehmen die Vertretung gemeinsam, aber nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahr.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Weitere Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird.

§ 11 Wahl des Vorstandes; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Erhält keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein(e) Bewerber/-in die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem der/die Bewerber/-in mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor (§ 27 Abs.2 Satz 2 BGB).
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein Nachfolger für die Restzeit der Amtszeit gewählt.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung des Geschäftsführers, der seine Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt.

§ 13 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer/innen und ihre Vertreter/-innen.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfung bei Verzicht auf die Bestellung von Kassenprüfern/-prüferinnen dem Rechnungsprüfungsamt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.